

Bundesgesetzblatt

2803

Teil I

Z 1997 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 12. November 1975

Nr. 126

Tag

Inhalt

Seite

| | | |
|-----------|---|------|
| 5. 11. 75 | Neufassung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) 702-1 | 2803 |
|-----------|---|------|

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2833 |
|--|------|

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

Vom 5. November 1975

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2258) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) in der nunmehr geltenden Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung

des Artikels 12 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067),

des Artikels 61 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),

des Artikels 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen, sozialversicherungsrechtlichen und anderen Vorschriften (Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz) vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805),

des Artikels 172 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

des Artikels 14 des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3686) und

des Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2258)

ergibt, bekanntgemacht.

Bonn, den 5. November 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Gesetz
über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)**

Inhaltsübersicht

| | § | | § |
|---|------|--|------|
| Erster Teil | | Fünfter Abschnitt | |
| Allgemeine Vorschriften | | Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | |
| Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 1 | Rechtsform | 27 |
| Inhalt der Tätigkeit | 2 | Voraussetzungen für die Anerkennung | 28 |
| Berufliche Niederlassung | 3 | Verfahren | 29 |
| Wirtschaftsprüferkammer | 4 | Anerkennungsbehörde und Urkunde | 30 |
| Zweiter Teil | | Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ | 31 |
| Voraussetzungen für die Berufsausübung | | Bestätigungsvermerke | 32 |
| Erster Abschnitt | | Erlöschen der Anerkennung | 33 |
| Zulassung zur Prüfung | | Rücknahme und Widerruf der Anerkennung | 34 |
| Zulassungsausschuß | 5 | Bekanntgabe | 35 |
| Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses | 6 | Gebühr für die Anerkennung und die Ausnahmegenehmigungen | 36 |
| Antrag auf Zulassung zur Prüfung | 7 | Sechster Abschnitt | |
| Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung) .. | 8 | Berufsregister | |
| Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit) | 9 | Registerführende Stelle | 37 |
| Versagung der Zulassung | 10 | Eintragung | 38 |
| Rücknahme und Widerruf der Zulassung | 11 | Löschung | 39 |
| Zweiter Abschnitt | | Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen | 40 |
| Prüfung | | Anzeigepflichten | 41 |
| Prüfungsausschuß und Gliederung der Prüfung ... | 12 | (weggefallen) | 42 |
| Verkürzte Prüfung für Steuerberater | 13 | Dritter Teil | |
| Einzelheiten des Prüfungsverfahrens | 14 | Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer | |
| Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr | 14 a | Allgemeine Berufspflichten | 43 |
| Dritter Abschnitt | | Eigenverantwortliche Tätigkeit | 44 |
| Bestellung | | Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis | 44 a |
| Bestellungsbehörde und Gebühren | 15 | Prokuristen | 45 |
| Versagung der Bestellung | 16 | Beurlaubung | 46 |
| Berufsurkunde und Berufseid | 17 | Zweigniederlassungen | 47 |
| Berufsbezeichnung | 18 | Siegel | 48 |
| Erlöschen der Bestellung | 19 | Versagung der Tätigkeit | 49 |
| Rücknahme und Widerruf der Bestellung | 20 | Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen | 50 |
| Zuständige Behörde | 21 | Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages | 51 |
| Bekanntgabe | 22 | Verjährung | 51 a |
| Wiederbestellung | 23 | Kundmachung und Werbung | 52 |
| Gebühr für die Wiederbestellung | 24 | Wechsel des Auftraggebers | 53 |
| Vierter Abschnitt | | Berufshaftpflichtversicherung | 54 |
| Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen | | Gebührenordnung | 55 |
| Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen | 25 | Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 56 |
| Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern | 26 | | |

| | | | |
|--|------|--|--------------------------------------|
| Vierter Teil | § | | § |
| Organisation des Berufs | | | 2. Das Verfahren im ersten Rechtszug |
| Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer | 57 | Mitwirkung der Staatsanwaltschaft | 84 |
| Mitgliedschaft | 58 | Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens ... | 85 |
| Organe | 59 | Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens | 86 |
| Satzung | 60 | Antrag des Wirtschaftsprüfers auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens | 87 |
| Beiträge und Gebühren | 61 | (weggefallen) | 88—93 |
| Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer | 62 | Inhalt der Anschuldigungsschrift | 94 |
| Rügerecht des Vorstandes | 63 | Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens | 95 |
| Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung | 63 a | Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses | 96 |
| Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit | 64 | Zustellung des Eröffnungsbeschlusses | 97 |
| Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen | 65 | Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Wirtschaftsprüfers | 98 |
| Staatsaufsicht | 66 | Nichtöffentliche Hauptverhandlung | 99 |
| | | (weggefallen) | 100 |
| Fünfter Teil | | Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter ... | 101 |
| Berufsgerichtsbarkeit | | Verlesen von Protokollen | 102 |
| Erster Abschnitt | | Entscheidung | 103 |
| Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen | | 3. Die Rechtsmittel | |
| Ahndung einer Pflichtverletzung | 67 | Beschwerde | 104 |
| Berufsgerichtliche Maßnahmen | 68 | Berufung | 105 |
| Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme | 69 | Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen | 106 |
| Anderweitige Ahndung | 69 a | Revision | 107 |
| Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung | 70 | Einlegung der Revision und Verfahren | 107 a |
| Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind | 71 | Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof | 108 |
| Zweiter Abschnitt | | 4. Die Sicherung von Beweisen | |
| Die Gerichte | | Anordnung der Beweissicherung | 109 |
| Kammer für Wirtschaftsprüfersachen | 72 | Verfahren | 110 |
| Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht | 73 | 5. Das Berufsverbot | |
| Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof | 74 | Voraussetzung des Verbotes | 111 |
| Wirtschaftsprüfer als Beisitzer | 75 | Mündliche Verhandlung | 112 |
| Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung | 76 | Abstimmung über das Verbot | 113 |
| Enthebung vom Amt des Beisitzers | 77 | Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung ... | 114 |
| Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit | 78 | Zustellung des Beschlusses | 115 |
| Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen | 79 | Wirkungen des Verbotes | 116 |
| Entschädigung der ehrenamtlichen Richter | 80 | Zu widerhandlungen gegen das Verbot | 117 |
| Dritter Abschnitt | | Beschwerde | 118 |
| Verfahrensvorschriften | | Außerkräfttreten des Verbotes | 119 |
| 1. Allgemeines | | Aufhebung des Verbotes | 120 |
| Vorschriften für das Verfahren | 81 | Mitteilung des Verbotes | 120 a |
| Keine Verhaftung des Wirtschaftsprüfers | 82 | Bestellung eines Vertreters | 121 |
| Verteidigung | 82 a | Vierter Abschnitt | |
| Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers | 82 b | Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. | |
| Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren | 83 | Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. | |
| Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten ... | 83 a | Die Tilgung | |
| Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens ... | 83 b | Gebührenfreiheit, Auslagen | 122 |
| | | Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens | 123 |
| | | Kostenpflicht des Verurteilten | 124 |

| | |
|--|-------|
| | § |
| Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge | 124 a |
| Haftung der Wirtschaftsprüferkammer | 125 |
| Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten | 126 |
| Tilgung | 126 a |

| | |
|--|-----|
| Fünfter Abschnitt: Anzuwendende Vorschriften | 127 |
|--|-----|

Sechster Teil

Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

| | |
|--|-----|
| Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung | 128 |
| Inhalt der Tätigkeit | 129 |
| Anwendung von Vorschriften des Gesetzes | 130 |
| Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer | 131 |

| | |
|---|-----|
| | § |
| Siebenter Teil | |
| Bußgeldvorschriften | |
| Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen | 132 |
| Schutz der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ | 133 |

Achter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

| | |
|---|-----|
| Fortgelten früherer Bestellungen und Anerkennungen | 134 |
| Behandlung schwebender Anträge und Verfahren | 135 |
| Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung | 136 |
| Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses . | 137 |
| Auflösung bisheriger Berufskammern | 138 |
| Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen | 139 |
| Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg | 140 |
| Inkrafttreten | 141 |

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Wirtschaftsprüfer ist, wer als solcher öffentlich bestellt ist. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus. Die nach diesem Gesetz bestellten Wirtschaftsprüfer sind zugleich Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

(2) Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Wirtschaftsprüfer können unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige auftreten.

§ 3

Berufliche Niederlassung

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können sich an jedem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen und von ihrer Niederlassung aus ohne räumliche Beschränkung tätig werden. Die berufliche Niederlassung eines Wirtschaftsprüfers ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichten. Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Hauptniederlassung nur eine Zweigniederlassung errichten.

§ 4

Wirtschaftsprüferkammer

(1) Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Landesgeschäftsstellen errichten.

Zweiter Teil

Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 5

Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) gebildet wird. Mehrere Länder können bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Zulassungsausschuß bilden.

(2) Dem Zulassungsausschuß gehören als Mitglieder an

ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,

ein Vertreter der Wirtschaft,

zwei Wirtschaftsprüfer.

(3) Für die Zulassung von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, muß der in Absatz 2 genannte Vertreter der Wirtschaft im Genossenschaftswesen und einer der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Wirtschaftsprüfer anwesend sind. Bei der Entscheidung über Anträge von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, müssen die in Absatz 3 genannten Mitglieder des Zulassungsausschusses anwesend sein.

(5) Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Zulassungsausschuß schriftlich, wenn kein Ausschußmitglied widerspricht.

(6) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ablehnungen sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

§ 6

Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen. Für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

(2) Vorschläge für die Vertreter der Wirtschaft sind von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer, bei ge-

meinsamen Zulassungsausschüssen mehrerer Länder von der von den Ländern bestimmten Industrie- und Handelskammer, für im Genossenschaftswesen tätige Vertreter von dem Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuß) zu machen. Vorschläge für die Wirtschaftsprüfer sind von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Zulassungsausschuß kann über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer, der Industrie- und Handelskammer, der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Sparkassen- und Giroverbände und sonstiger Stellen einholen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber

1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist;

2. eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nachweist, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müssen.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften des öffentlichen Rechts bewährt hat; hat der Bewerber ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, für das die Fachhochschulreife Zugangsvoraussetzung ist, oder bis zum 31. Dezember 1972 eine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung oder eine andere Ausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung

lung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung abgeschlossen, so ist die jeweilige Mindeststudienzeit einschließlich Berufspraktikum auf die nach dem 1. Halbsatz erforderliche mindestens zehnjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen; oder

2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt und während dieser Zeit in fremden Unternehmen betriebswirtschaftliche Prüfungen vorgenommen hat.

(3) Das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz muß der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes an einer Hochschule oder Schule, deren Abschlußzeugnis gleichwertig ist, abgeschlossen haben.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

(1) Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Girover-

bandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4.

(6) Der Zulassungsausschuß kann in Härtefällen von der Vorschrift des Absatzes 4 Ausnahmen, insbesondere für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, zulassen. Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung im genossenschaftlichen Prüfungswesen erworben haben, werden diese Ausnahmen bis zum Inkrafttreten des § 63 b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes gewährt.

§ 10

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
3. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;
4. der Bewerber sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist;
2. der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen;
3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 11

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Werden vor vollendeter Prüfung Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 bekannt, so hat der Zulassungsausschuß nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Werden Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 2 bekannt, so kann er nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen.

Zweiter Abschnitt

Prüfung

§ 12

Prüfungsausschuß und Gliederung der Prüfung

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 13

Verkürzte Prüfung für Steuerberater

Steuerberater können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

§ 14

Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung des Prüfungsausschusses bei der obersten Landesbehörde, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 14 a

Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von 150 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für das Prüfungsverfahren hat der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von 500 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Bei Ergänzungsprüfungen ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf die Hälfte. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Bestellung

§ 15

Bestellungsbehörde und Gebühren

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der ober-

sten Landesbehörde ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. Zuständig ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will. Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Bestellung werden keine Gebühren erhoben.

§ 16

Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung muß versagt werden,

1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen seine Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden müssen;
2. solange der Bewerber, der den Beruf selbständig ausüben will, die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgelegt hat;
3. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn

1. Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden können;
2. der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen.

(4) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Bewerbers. Die Wirtschaftsprüferkammer soll gehört werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Berufsurkunde und Berufseid

(1) Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der obersten Landesbehörde oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

§ 18

Berufsbezeichnung

(1) Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen.

(2) Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43); zulässig ist auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“.

§ 19

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären. Für die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde gilt § 21 sinngemäß.

§ 20

Rücknahme und Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben;
4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren unterhält.

(3) Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind;

2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird. Dem Wirtschaftsprüfer kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Kommt er seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen.

(5) Die Rücknahme und der Widerruf sind unzulässig, wenn in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

(6) Vor der Rücknahme und dem Widerruf sind der Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschuß zu hören.

(7) Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Die Rücknahme und der Widerruf der Bestellung werden mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit wirksam.

§ 21

Zuständige Behörde

Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung des Wirtschaftsprüfers entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land seine berufliche Niederlassung besteht oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Besitzt er mehrere berufliche Niederlassungen, so ist die oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Hauptniederlassung oder beim Fehlen einer solchen die zeitlich früher begründete Niederlassung besteht. Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen. Hat der Wirtschaftsprüfer im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung, so ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

§ 22

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Bestellung, deren Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf und die Wiederbestellung der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 23

Wiederbestellung

(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn

1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;

2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist;
3. die Bestellung nach § 20 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann durch den Zulassungsausschuß feststellen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung vorhanden sind.

(3) Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall anordnen, daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint.

(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 10 nicht vorliegen. Für das Antragsverfahren gilt § 7 sinngemäß.

§ 24

Gebühr für die Wiederbestellung

Für das Wiederbestellungsverfahren ist eine Gebühr von 200 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

§ 25

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Als Wirtschaftsprüfer ist zur Prüfung von Genossenschaften zugelassen, wer

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist;
2. Wirtschaftsprüfer ist und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;
3. nach der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und nach § 17 der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz für die Prüfung von Genossenschaften als geeignet bezeichnet ist;
4. nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385) als Wirtschaftsprüfer öffentlich

bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;

5. nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt worden ist.

§ 26

Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern

Ein Wirtschaftsprüfer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt und nicht zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt oder besonders ermächtigt ist, kann zur Prüfung von Genossenschaften durch die oberste Landesbehörde ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Der Freie Ausschuß und die Wirtschaftsprüferkammer sollen hierzu gehört werden.

Fünfter Abschnitt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

§ 27

Rechtsform

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandstätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§ 28

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf bei Personen anderer Fachrichtung nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder

persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann weiterhin nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und wenn für Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer tätig sein dürfen, in dem ausländischen Staat ähnliche Vorschriften wirksam sind. In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf die Zahl solcher Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Fällen des Absatzes 2 die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen. Diejenigen sachverständigen, in einem ausländischen Staat ermächtigten oder bestellten Prüfer, die als persönlich haftende Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Auf das Grundkapital bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder auf das Stammkapital bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark eingezahlt sein.

(6) Die Anerkennung muß versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.

§ 29

Verfahren

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden vom Zulassungsausschuß geprüft. Für den Antrag auf Anerkennung finden die Vorschriften des § 7 sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen. Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 30

Anerkennungsbehörde und Urkunde

(1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.

§ 31

Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.

§ 32

Bestätigungsvermerke

Ertellen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden.

§ 33

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Verzicht auf die Anerkennung.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären.

§ 34

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn

1. für die Person eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters nach § 20 die Bestellung zurückgenommen oder widerrufen ist, es sei denn, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;
2. sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
3. ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung und Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, daß die Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft der zuständigen obersten Landesbehörde nachweist, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Verurteilten unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gesellschaft infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind.

(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 bis 8 und des § 21 sinngemäß Anwendung.

§ 35

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Anerkennung, das Erlöschen der Anerkennung, deren Rücknahme oder deren Widerruf der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 36

Gebühr für die Anerkennung und die Ausnahmegenehmigungen

(1) Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von 750 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

(2) Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag zu entrichten.

Sechster Abschnitt Berufsregister

§ 37

Registerführende Stelle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Alle Eintragungen sind den beteiligten obersten Landesbehörden und den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 38

Eintragung

(1) In das Berufsregister sind einzutragen

1. Wirtschaftsprüfer, und zwar
 - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
 - b) Tag der Bestellung und die oberste Landesbehörde, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) Ort der beruflichen Niederlassung und dessen Wechsel;

2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar

- a) Name und Rechtsform,
- b) Tag der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) Ort der Hauptniederlassung,
- d) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie der vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c und d;

3. Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar

- a) Name,
- b) Ort der Zweigniederlassung,
- c) Namen der die Zweigniederlassung leitenden und der für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen

sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a bis c.

(2) Die Zulassung oder Ermächtigung zur Prüfung von Genossenschaften ist im Berufsregister zu vermerken.

§ 39

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen

1. Wirtschaftsprüfer, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen ist;
3. Zweigniederlassungen,
 - a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist,
 - b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt.

§ 40

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

(1) Die Eintragung ist zu beantragen

1. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 1 von dem Wirtschaftsprüfer;
2. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der einzutragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; dem Antrag ist eine Liste dieser Personen beizulegen;
3. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Löschung ist zu beantragen

1. im Falle des § 39 Nr. 2 von den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
2. im Falle des § 39 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) Im Falle des § 39 Nr. 1 ist die Löschung durch die Wirtschaftsprüferkammer ohne Antrag vorzunehmen. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Eintragung der Bestellung oder Anerkennung, in den Fällen des § 39 Nr. 2 und 3 kann die Löschung auch ohne Antrag vorgenommen werden.

§ 41

Anzeigepflichten

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der Wirtschaftsprüferkammer innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen

1. die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,
2. die Anschrift von Zweigniederlassungen und ihre Veränderungen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausfertigung der Liste an die zuständige oberste Landesbehörde zu übersenden.

§ 42

(weggefallen)

Dritter Teil

Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

§ 43

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewußt zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschrie-

bene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(3) Neben seinem Beruf darf der Wirtschaftsprüfer nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 und in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses. § 44 a bleibt unberührt.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. alle Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben;
2. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiete der Technik und des Rechtswesens;
3. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
4. die treuhänderische Verwaltung; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine ausschließliche Tätigkeit in einem Treuhandverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert;
5. die freie schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit.

§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eigenverantwortliche Wirtschaftsprüfertätigkeit üben nur aus

1. selbständige Wirtschaftsprüfer;
2. Wirtschaftsprüfer, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind;
3. Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften und Anstalten, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als zeichnungsberechtigter Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 eine Mitzeichnung durch einen

anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.

(4) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht berührt durch eine Berufstätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Zusammenarbeit mit ausländischen Berufsangehörigen oder Prüfungsgesellschaften, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer muß jedoch befugt bleiben, Aufträge von nach deutschem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen anzunehmen und durchzuführen.

(5) Wird ein Wirtschaftsprüfer Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in einer Steuerberatungsgesellschaft, so muß er befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

§ 44 a

Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird. Die Wirtschaftsprüferkammer teilt ihre Entscheidung der obersten Landesbehörde mit.

§ 45

Prokuristen

Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben.

§ 46

Beurlaubung

(1) Wirtschaftsprüfer, die vorübergehend eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit aufnehmen wollen, können auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden.

(2) Sie dürfen während der Zeit ihrer Beurlaubung die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben und die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht führen. Die Beurlaubung wird der obersten Landesbehörde, der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung hat, und dem Freien Ausschuß mitgeteilt. Sie soll zunächst höchstens für ein Jahr ge-

währt und jeweils höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtzeit der Beurlaubung soll drei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

§ 47

Zweigniederlassungen

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Niederlassung eine weitere berufliche Niederlassung nur begründen, wenn auch am Ort dieser weiteren Niederlassung ein dort ansässiger Wirtschaftsprüfer deren fachliche Leitung übernimmt. Ausnahmen hiervon kann die Wirtschaftsprüferkammer zulassen.

(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden. Dieser muß seinen Wohnsitz am Ort der Zweigniederlassung haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.

§ 48

Siegel

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben. Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 49

Versagung der Tätigkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

§ 50

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Gehilfen und Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 51

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

Der Wirtschaftsprüfer, der einen Auftrag nicht annehmen will, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 51 a

Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschafts-

prüfer bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 52

Kundmachung und Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Werbung ist ihm nicht gestattet.

§ 53

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn bisheriger und neuer Auftraggeber einverstanden sind.

§ 54

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.

§ 55

Gebührenordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erlassen.

§ 56

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 49 bis 53 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind.

(2) Die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vierter Teil

Organisation des Berufs

§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in Richtlinien nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen festzustellen;
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
12. das Berufsregister zu führen.

§ 58

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz bestellt oder als solche anerkannt sind, und Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Beurlaubung. Sie bleiben der Berufsgerechtsbarkeit unterworfen.

(2) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 und 2 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

§ 59

Organe

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüferversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

(2) Der Beirat wird von der Wirtschaftsprüferversammlung, der Vorstand vom Beirat gewählt. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist.

§ 60

Satzung

Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die von der Wirtschaftsprüferversammlung beschlossen wird. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 61

Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beitragsordnung wird vom Beirat beschlossen.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(3) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 62

Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer

Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand, dem Beirat oder einem nach der Satzung zuständigen Ausschuss der Wirtschaftsprüferkammer oder einem beauftragten Mit-

glied des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 63

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines der Berufsgerichtsbarkeit unterliegenden Mitgliedes, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitgliedes gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 67 Abs. 2 und 3, § 69 a und § 83 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Wirtschaftsprüfers nach § 87 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitgliedes gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der für die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 63 a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht am Sitz der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie das Mitglied beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, das Mitglied und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 83 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingereicht wird, leitet unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags zu. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses zuzuleiten, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 69 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.

§ 64

Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Beirat oder dem Ausschuß — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder im Beirat oder im Ausschuß über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand, im Beirat oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und für Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren und vor Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand, Beirat oder in Ausschüssen über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen oder Auskunft geben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 65

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen

(1) Zur Behandlung von Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens, die gemeinsame Belange der Wirtschaft und der Berufe der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer betreffen, bilden der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Wirtschaftsprüferkammer eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (Arbeitsgemeinschaft) mit gemeinsamer Geschäftsstelle.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

§ 66

Staatsaufsicht

Der Bundesminister für Wirtschaft führt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und über die Arbeitsgemeinschaft. Er hat darüber zu wachen, daß die Wirtschaftsprüferkammer und die Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllen.

Fünfter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Erster Abschnitt

Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 67

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsgerichtliche Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 68

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 69

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 63). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 63 a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Wirtschaftsprüfer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

§ 69 a

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehrengerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen.

§ 70

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. § 78 Abs. 1, § 78 a Satz 1 sowie die §§ 78 b und 78 c Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 71

Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind

Die Vorschriften des Fünften Teils — Berufsgerichtsbarkeit — gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

Zweiter Abschnitt

Die Gerichte

§ 72

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen), in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzern besetzt.

§ 73

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht).

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Wirtschaftsprüfer mit.

§ 74

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofes (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof). Er gilt als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist der Senat mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und mit zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzern besetzt.

§ 75

Wirtschaftsprüfer als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer sind ehrenamtliche Richter.

(2) Die ehrenamtlichen Richter werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der

Wirtschaftsprüferkammer der Landesjustizverwaltung für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges und dem Bundesminister der Justiz für den Bundesgerichtshof einreicht. Die Landesjustizverwaltung und der Bundesminister der Justiz bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie haben vorher den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören. Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu berufenden Wirtschaftsprüfer enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

§ 76

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum ehrenamtlichen Richter kann nur ein Wirtschaftsprüfer berufen werden, der in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden kann und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Richter dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand oder dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen.

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 77

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der Justizverwaltung, die ihn berufen hat, seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Wirtschaftsprüfer seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag der Landesjustizverwaltung entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über den Antrag des Bundesministers der Justiz ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 78

Stellung der ehrenamtlichen Richter und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die ehrenamtlichen Richter haben in der Sitzung, zu der sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(2) Die ehrenamtlichen Richter haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 64 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 79

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen ehrenamtlichen Richter vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Für die Entbindung eines ehrenamtlichen Richters von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 80

Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten.

Dritter Abschnitt

Verfahrensvorschriften

1. Allgemeines

§ 81

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 82

Keine Verhaftung des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

§ 82 a

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Wirtschaftsprüfer gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 82 b

Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

§ 83

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Wirtschaftsprüfer, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.

(2) Wird der Wirtschaftsprüfer im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Wirtschaftsprüfers enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 83 a

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung über-

wiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Wirtschaftsprüfer ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 84).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Wirtschaftsprüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44 a), nicht anzuwenden.

§ 83 b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

2. Das Verfahren im ersten Rechtszug

§ 84

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Wirtschaftsprüfersachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht.

§ 86

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, gegen

einen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschlieung dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind die §§ 173 bis 175 der Strafprozeordnung entsprechend anzuwenden.

(4) § 172 der Strafprozeordnung ist nicht anzuwenden.

§ 87

Antrag des Wirtschaftsprüfers auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Wirtschaftsprüfer den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Wirtschaftsprüfers keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschlieung dem Wirtschaftsprüfer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Wirtschaftsprüfer bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschlieung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschlu, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers festzustellen ist. Der Beschlu ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Wirtschaftsprüfer einer berufsgerichtlichen zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschliet es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer erteilt werden.

§§ 88 bis 93

(weggefallen)

§ 94

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 85 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeordnung) ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zu eröffnen.

§ 95

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschlu, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, lät die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.

(2) Der Beschlu, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Wirtschaftsprüfer nicht angefochten werden.

(3) Der Beschlu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschlu steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 96

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschlu abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschlu rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 97

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschlu über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Wirtschaftsprüfer spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.

§ 98

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Wirtschaftsprüfers

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Wirtschaftsprüfer, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, da in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 99

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Wirtschaftsprüfers muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Vertretern des Bundesministers für Wirtschaft, Vertretern der obersten Landesbehörde, Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und den Wirtschaftsprüfern der Zutritt gestattet. Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 100

(weggefallen)

§ 101

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Wirtschaftsprüfers in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 102

Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Wirtschaftsprüfer beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 101), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Wirtschaftsprüfer kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 101 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 103

Entscheidung

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20);
2. wenn nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.

3. Die Rechtsmittel

§ 104

Beschwerde

Für die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden ist der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 105

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen ist die Berufung an den Senat für Wirtschaftsprüfersachen zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung die §§ 98, 99, 101 bis 103 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 106

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat besteht.

§ 107

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Senats für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;

2. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;

3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.

§ 107 a

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Wirtschaftsprüfers können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision § 99 und § 103 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

§ 108

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

4. Die Sicherung von Beweisen

§ 109

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer eingestellt, weil seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

§ 110

Verfahren

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Wirtschaftsprüfer sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Wirtschaftsprüfer nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

5. Das Berufsverbot

§ 111

Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des

Hauptverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 112

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen, ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Wirtschaftsprüfer die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Wirtschaftsprüfers gebunden zu sein.

§ 113

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 114

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 115

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Wirtschaftsprüfer zuzustellen.

§ 116

Wirkungen des Verbotes

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(4) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die der Wirtschaftsprüfer vornimmt, wird durch das Berufsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 117

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Der Wirtschaftsprüfer, der einem gegen ihn ergangenen Berufsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Wirtschaftsprüfer, der entgegen einem Berufsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 118

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht ein Berufsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Landgericht oder das Oberlandesgericht es ablehnt, ein Berufsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 119

Außerkräftreten des Verbotes

Das Berufsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.

§ 120

Aufhebung des Verbotes

(1) Das Berufsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.

(3) Beantragt der Wirtschaftsprüfer, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Wirtschaftsprüfers nach § 118 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 120 a

Mitteilung des Verbotes

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Bestellungsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 121

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung ist der vom Berufsverbot betroffene Wirtschaftsprüfer zu hören; er kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muß Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

Vierter Abschnitt

Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge.

Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten.
Die Tilgung

§ 122

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 63 a) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 123

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Wirtschaftsprüfer, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 87 Abs. 2) zurücknimmt,

sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 86 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen.

§ 124

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Wirtschaftsprüfer, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 109, 110) entstehen.

(2) Dem Wirtschaftsprüfer, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Wirtschaftsprüfer ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 124 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 124 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Wirtschaftsprüfer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 124 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 63 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Wirtschaftsprüfers im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 69 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen.

§ 125

Haftung der Wirtschaftsprüferkammer

Kosten, die weder dem Wirtschaftsprüfer noch einem Dritten auferlegt oder von dem Wirtschaftsprüfer nicht eingezogen werden können, fallen der Wirtschaftsprüferkammer zur Last.

§ 126

**Vollstreckung
der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten**

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 68 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Berufsregister gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beibehaltung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß der Wirtschaftsprüfer nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

§ 126 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Wirtschaftsprüfer ein Strafverfahren, ein ehrenrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Wirtschaftsprüfer als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.

Fünfter Abschnitt

Anzuwendende Vorschriften

§ 127

Für die Berufserrichtbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gerichtskostengesetz sinngemäß anzuwenden.

Sechster Teil

**Vereidigte Buchprüfer und
Buchprüfungsgesellschaften**

§ 128

Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung

(1) Vereidigter Buchprüfer ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher anerkannt ist. Buchprüfungsgesellschaften sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten Buchprüfungsgesellschaften.

(2) Vereidigte Buchprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“, Buchprüfungsgesellschaften die Bezeichnung „Buchprüfungsgesellschaft“ zu führen.

(3) Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Im übrigen gilt § 58 Abs. 1 entsprechend.

§ 129

Inhalt der Tätigkeit

(1) Vereidigte Buchprüfer haben die berufliche Aufgabe, Prüfungen auf dem Gebiete des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, durchzuführen. Sie können über das Ergebnis ihrer Prüfungen Prüfungsvermerke erteilen. Zu den Prüfungsvermerken gehören auch Bestätigungen und Feststellungen, die vereidigte Buchprüfer auf Grund gesetzlicher Vorschriften vornehmen.

(2) Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Vereidigte Buchprüfer können unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige auftreten.

§ 130

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

(1) Auf vereidigte Buchprüfer finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 18 Abs. 2, §§ 19 bis 24, 37 bis 41 sowie die Bestimmungen des Dritten und Fünften Teils entsprechende Anwendung. In berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.

(2) Für Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3, § 3 und der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils sowie die §§ 54 und 56 entsprechende Anwendung.

§ 131

Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer können eine Übergangsprüfung als Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer ablegen. Der Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung kann nur bis zum Ablauf des siebenten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Übergangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, der die Teilnahme an einem von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Vorbereitungskursus vorauszugehen hat. § 14 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das Prüfungsverfahren eine Prüfungsgebühr von 200 Deutsche Mark zu zahlen ist.

(2) Die Zulassung eines vereidigten Buchprüfers zur Übergangsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) tätig ist.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach § 5 zuständige Ausschuß. § 7 Abs. 1 findet Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Prüfung, des Prüfungsverfahrens und der dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen.

(5) Für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teiles Anwendung.

Siebenter Teil**Bußgeldvorschriften**

§ 132

Verbot**verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen**

(1) Die Führung der Berufsbezeichnung „Buchprüfer“, „Bücherrevisor“ oder „Wirtschaftstreuhänder“ ist untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 133

**Schutz der Bezeichnung
„Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“
und „Buchprüfungsgesellschaft“**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Achter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 134

Fortgelten**früherer Bestellungen und Anerkennungen**

(1) Wirtschaftsprüfer und Bücherrevisoren im Genossenschaftswesen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt, insbesondere zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt sind, sind Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes. Vereidigte Buchprüfer (Bücherrevisoren), die nach den entsprechenden Vorschriften bestellt sind, sind vereidigte Buchprüfer im Sinne dieses Gesetzes. Als vereidigte Buchprüfer werden auch anerkannt die im Saarland nach dem 8. Mai 1945 von der Industrie- und Handelskammer bestellten Buchprüfer und Buchsachverständigen.

(2) Bestellungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (Bücherrevisoren), die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, können anerkannt werden, wenn hierbei die vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen über die Zulassung, die Prüfung sowie die Bestellung oder andere Bestimmungen angewandt worden sind, die in ihrem wesentlichen Inhalt den vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen oder den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bis 5 nicht entsprechen, bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 2 bis 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des achten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus. Bis zur Durchführung der in § 28 Abs. 4 genannten Maßnahmen sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Verpflichtung zur Einreichung einer Liste der Gesellschafter nach § 41 Abs. 2 befreit, soweit ihnen die Inhaber der Aktien nicht bekannt sind.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung der Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern im Sinne des Absatzes 2 trifft die nach § 15 zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung des Zulassungsausschusses. Das gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

§ 135

Behandlung schwebender Anträge und Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer, über die von den Zulassungs- oder Vorprüfungsausschüssen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidungen der Zulassungs- und Vorprüfungsausschüsse über die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) bleiben in Kraft. Die Prüfung wird nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht durchgeführt. Die Vorgänge sind nach Abschluß der Prüfung der obersten Landesbehörde zuzuleiten.

(3) Hat der Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung abgelegt, eine Bestellung aber noch nicht erhalten, so muß die Bestellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde beantragt werden. In Härtefällen kann die oberste Landesbehörde Ausnahmen gewähren.

(4) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die Verfahren bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

(5) Ehrengerichtsverfahren und Disziplinarverfahren, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt.

§ 136

**Einberufung
der ersten Wirtschaftsprüferversammlung**

(1) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung tritt spätestens am sechzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Bundesminister für Wirtschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Ein Beauftragter des Bundesministers für Wirtschaft führt bis zur Wahl des Vorsitzers des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer den Vorsitz der Wirtschaftsprüferversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Sinne dieses Gesetzes sind.

(2) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung hat den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zu wählen.

§ 137

Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und

Giroverbände und überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften, Bewerber zu Ausbildungszwecken beschäftigen.

§ 138

Auflösung bisheriger Berufskammern

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden und durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung geschaffenen Berufskammern der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer sowie die Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen sind aufgelöst. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auflösung von Vereinen finden sinngemäß Anwendung. Das Vermögen ist, soweit Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, anteilig und nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren von den Wirtschaftsprüfern und den vereidigten Buchprüfern gezahlten Mitgliedsbeiträge auf die Wirtschaftsprüferkammer, bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen anteilig auf den Deutschen Industrie- und Handelstag und die Wirtschaftsprüferkammer zu übertragen.

§ 139

Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten, soweit sie das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) betreffen, folgende Vorschriften außer Kraft:

1. in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:
 - die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 mit den Anlagen
 - I Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,
 - II Ehrengerichts-Ordnung,
 - III Mustersatzung der Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,
 - IV Satzung der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,
 - V Satzung der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

sowie

die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone vom 20. Dezember 1946

(verkündet

für Nordrhein-Westfalen im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 1947 S. 16,

für Niedersachsen im Amtsblatt für Niedersachsen — Staatsanzeiger — 1947 S. 44,

für Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 148,

für die Hansestadt Hamburg im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, 1947 S. 109)

sowie

die Erste Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 74) sowie

der Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft über Muster für die äußere Gestaltung der Siegel und Stempel für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften vom 21. April 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Teil A S. 158) sowie

die Bekanntgabe des Bundesministers für Wirtschaft betr. Vereidigung von Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern (Britische Zone) vom 20. Oktober 1950 — II 7 — 16200/50 — (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 234);

2. im Land Bayern:

das Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45) sowie

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) nebst Anlage sowie

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272);

3. im ehemaligen Land Württemberg-Baden:

das Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9) sowie

die Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) sowie

die Verordnung Nr. 938, Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 16) sowie

die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 2. Fe-

bruar 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 13 vom 19. März 1949) sowie

die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften) vom 8. November 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 48 vom 19. November 1949);

4. im Land Hessen:

das Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 8) sowie

die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Hessischen Landesregierung vom 30. September 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 185) sowie

die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84) sowie

die Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. September 1953 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 874);

5. im Land Bremen:

das Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29) sowie

die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238) sowie

die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246) sowie

die Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) und Steuerberater vom 8. November 1951 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 99);

6. im ehemaligen Land Baden:

die Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 und die Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung

Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6) sowie

die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Errichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstelle sowie

die Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 30. Januar 1946;

7. im ehemaligen Land Württemberg-Hohenzollern:

die Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 19) sowie

die Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im französisch besetzten Gebiet von Württemberg und Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 20) sowie

die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften über die Zulassung und über die Prüfung sowie die Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 11. Juni 1953 (Hinweise im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 5. September 1953 S. 1);

8. im Land Rheinland-Pfalz:

der Erlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Heranziehung von Wirtschaftsprüfern, Treuhandgesellschaften, Steuerberatern usw. vom 21. August 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 143) sowie

der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 und die Durchführungsbestimmungen zum Präsidialerlaß vom 20. September 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 193) sowie

die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91) sowie

der Runderlaß des Ministers für Inneres und Wirtschaft — Hpt.-Abt. Wirtschaft und Verkehr — vom 18. April 1951 (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Spalte 287) sowie

die Landesverordnung über den Widerruf der Bestellung von Wirtschaftsprüfern (WP-Widerrufsverfahren) vom 11. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 56) sowie

die Buchprüferordnung (BPO) für Rheinland-Pfalz (genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. November 1949 — Aktenzeichen ZA R 10/08 — 2371/49 —) sowie

die erste Änderung der Buchprüferordnung (BPO) für Rheinland-Pfalz (genehmigt durch Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 1952 — ZA I 14/03 — 470/52);

9. im bayerischen Kreis Lindau:

die Rechtsanordnung über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 16. August 1948 (Amtsblatt des ehemaligen bayerischen Kreises Lindau Nr. 62 vom 17. August 1948);

10. im Land Berlin:

die Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231);

11. die folgenden Vorschriften, soweit sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch Geltung besitzen:

a) die Bestimmungen in Abschnitt II A und B sowie die Abschnitte III bis V der Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften über Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 761)

b) die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 521)

c) die Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 157)

d) die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder vom 30. März 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 352)

e) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1943 — Bekanntmachung der Satzung der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder — (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 354)

f) die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 556)

g) die Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558)

h) die Satzung der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesens vom 15. Juni 1943

(Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558)

- i) die Bestimmungen der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer
- k) die Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kundmachung und den Auftragsschutz (genehmigt durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 29. Januar 1944 — IV Kred. 23766/43 —)
- l) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Versicherungspflicht der Wirtschaftsprüfer vom 19. August 1941 — IV Kred. 34925/41 —
- m) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Versicherungspflicht der vereidigten Buchprüfer vom 11. März 1940 — IV Kred. 31381/40 —
- n) der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 9. November 1937 — IV 43347/37 —, betreffend Wirtschaftstreuhänder und vereidigte Bücherrevisoren mit der Anlage „Bestimmungen über die Verleihung der berufsständischen Bezeichnung ‚Wirtschaftstreuhänder NSRB‘ und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Bücherrevisor“ (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 250) sowie die dazu ergangenen Richtlinien und Ergänzungen;

12. das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385).

§ 140

Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.

§ 141 *)

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertage des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 14, 48, 54, 131 Abs. 4 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

*) § 141 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsgesetzen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|---------------------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2630/75 der Kommission über das Entbeinen des von den Interventionsstellen übernommenen Rindfleisches | 17. 10. 75 L 268/16 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2631 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 17. 10. 75 L 268/20 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2632/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 17. 10. 75 L 268/21 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2633/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 17. 10. 75 L 268/23 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2634/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 17. 10. 75 L 268/28 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2635/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide, Mehlen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen | 17. 10. 75 L 268/30 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2636/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 17. 10. 75 L 268/33 |
| 16. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2637/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide und Malz anzuwendenden Berichtigung | 17. 10. 75 L 268/36 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2639/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 18. 10. 75 L 269/3 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2640/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 18. 10. 75 L 269/5 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2641/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden | 18. 10. 75 L 269/7 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2642/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum als Hilfeleistung für das Welternährungsprogramm | 18. 10. 75 L 269/20 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2643/75 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen | 18. 10. 75 L 269/23 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2644/75 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung Nr. 719/67/EWG über die Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis | 18. 10. 75 L 269/27 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2645/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Olsaaten | 18. 10. 75 L 269/28 |
| 17. 10. 75 | Verordnung (EWG) Nr. 2646/75 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG in bezug auf die Ausgleichskoeffizienten für Raps- und Rübsensamen | 18. 10. 75 L 269/29 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
|--|---|-----------|
| | vom | Nr./Seite |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2647/75 der Kommission zur Anpassung des Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen | 18. 10. 75 | L 269/30 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2648/75 der Kommission zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1975 vorläufig festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen | 18. 10. 75 | L 269/31 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2649/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Getreideerzeugnissen | 18. 10. 75 | L 269/33 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2650/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl | 18. 10. 75 | L 269/35 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2651/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 18. 10. 75 | L 269/37 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2652/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 18. 10. 75 | L 269/41 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2653/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen | 18. 10. 75 | L 269/43 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2654/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker | 18. 10. 75 | L 269/45 |
| 17. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2655/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 18. 10. 75 | L 269/46 |
| Andere Vorschriften | | |
| 16. 10. 75 Verordnung (EWG) Nr. 2638/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 475/75 hinsichtlich der in der Landwirtschaft für das irische und englische Pfund anzuwendenden Umrechnungskurse | 18. 10. 75 | L 268/1 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.